

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 26. Februar 2014 —
Diamantopoulos/EAD**

(Rechtssache F-53/13) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Entscheidung, den Kläger nicht nach
Besoldungsgruppe AD12 zu befördern — Stillschweigende Entscheidung über die Zurückweisung der
Beschwerde — Ausdrückliche Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde nach
Klageerhebung — Begründung)**

(2014/C 102/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alkis Diamantopoulos (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. Abreu Caldas)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und E. Chaboureau)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Beförderungsverfahren 2012 nicht nach Besoldungsgruppe AD12 zu befördern

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Europäischen Auswärtigen Dienstes, Herrn Diamantopoulos im Beförderungsverfahren 2012 nicht nach Besoldungsgruppe AD12 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Der Europäische Auswärtige Dienst trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn Diamantopoulos entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 215 vom 27.7.2013, S. 20.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 25. Februar 2014 —
Marcuccio/Kommission**

(Rechtssache F-118/11) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Entscheidung der Anstellungsbehörde, einen Beamten in den
Ruhestand zu versetzen, und Gewährung von Invalidengeld — Entscheidung, in der nicht dazu Stellung
genommen wurde, ob die zur Versetzung in den Ruhestand führende Krankheit des Beamten in
ursächlichem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht — Verpflichtung der Anstellungsbehörde, den
ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit der Berufstätigkeit anzuerkennen Art. 78 Abs. 5 des
Statuts — Notwendigkeit, einen neuen Invaliditätsausschuss einzuberufen — Erheblichkeit einer nach
Art. 73 des Statuts erlassenen früheren Entscheidung Art. 76 der Verfahrensordnung — Teils
offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich unbegründete Klage)**

(2014/C 102/65)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und J. Baquero Cruz, Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, keine Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang der Krankheit des Klägers mit der Berufstätigkeit zu erlassen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 28.1.2012, S. 70.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 25. Februar 2014 — García Domínguez/Kommission

(Rechtssache F-155/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/215/11 — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Begründung einer Entscheidung über die Ablehnung einer Bewerbung — Gleichbehandlungsgrundsatz — Interessenkonflikt)

(2014/C 102/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Luis García Domínguez (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Tymen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und G. Gattinara)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/215/11 aufzunehmen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen
2. Herr García Domínguez trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 2.3.2013, S. 26.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2014 — ZZ/EAD

(Rechtssache F-11/14)

(2014/C 102/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Tymen)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung des Vertrags des Klägers, soweit er darin in die Besoldungsgruppe AD5 eingestuft wird, und Ersatz des behaupteten Schadens